

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Nutzungsplanung: Aufhebung des privaten Gestaltungsplans „Am Schlossberg,“ Winterthur Töss/Wülflingen vom 25. Februar 1991

---

### **Anträge**

1. Der private Gestaltungsplan „Am Schlossberg“ (GGR-Nr. 1990/162 vom 25. Februar 1991) wird aufgehoben.
2. Das Departement Bau wird beauftragt, der Baudirektion die Aufhebung zur Genehmigung einzureichen.

### **Weisung**

### **Vorgeschichte**

Für die Überbauung des Gebietes Schlossberg – am südwestlichen Abhang des Brüelbergs – führten die damaligen Eigentümerinnen, die Pensionskasse der Oerlikon Bührle und die BW Holding AG, einen Wettbewerb durch, welcher im April 1989 entschieden wurde. Ziel war die Realisierung eines Projektes von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität an der topographisch und lärmässig exponierten Hanglage gegenüber der Autobahn A1. Das Siegerprojekt der Winterthurer Architekten Dahinden und Heim überzeugte durch eine differenzierte räumliche Situation mit zwei klar ablesbaren Baugebieten, welche der Topographie des Hanges folgten und über einen zentralen Platz miteinander verbunden waren.

Gestützt auf das Siegerprojekt wurde der private Gestaltungsplan „Am Schlossberg“ ausgearbeitet, welcher vom Grossen Gemeinderat am 25. Februar 1991 und vom Regierungsrat am 21. August 1991 genehmigt wurde.

Seit der Festsetzung des privaten Gestaltungsplans Schlossberg sind mehrere Versuche von Generalunternehmungen und Architekten, diesen zu realisieren, gescheitert. Das dem Gestaltungsplan zugrunde liegende Projekt konnte wegen der für die Hangsicherung erforderlichen aufwändigen bautechnischen Massnahmen und den für die im Verhältnis zur realisierbaren Wohnungszahl hohen Erschliessungskosten nicht realisiert werden.

### **Baugesuch L. Bachmann**

Generalbauunternehmer Leopold Bachmann und die Leopold Bachmann–Stiftung haben im Jahr 2004 gemeinsam das Gebiet Schlossberg in Winterthur-Wülflingen erworben. Das Areal liegt nach rechtskräftigem Zonenplan in den Zonen W2/2,0 T und W2/1,2 T. Leopold Bach-

mann verfolgte für sich und seine Stiftung das Ziel, auf diesem Areal eine Wohnüberbauung - mit grosszügigen, preiswerten Mietwohnungen - zu realisieren. Planungen im Rahmen des geltenden privaten Gestaltungsplanes scheiterten an der fehlenden Wirtschaftlichkeit. Ein erstes gestützt auf die (bauordnungskonforme) Terrassenhausbauweise konzipiertes Projekt, das 22 terrassierte Mehrfamilienhäuser und 4 Terrassenhäuser mit 321 Wohneinheiten sowie 365 unterirdische Parkplätze umfasste, überzeugte die Baubehörde aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen nicht. Auch von Seiten der Anwohnerinnen und Anwohner wurden erhebliche Bedenken angemeldet - es gingen 97 Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides ein. Am 24. Januar 2005 reichte zudem Gemeinderätin Ruth Kleiber namens der EVP/EDU Fraktion eine schriftliche Anfrage in gleicher Sache ein (Nr. 2005/004). Auf Empfehlung der Baubehörde hat die Bauherrschaft in der Folge das Baugesuch sistiert und sich entschlossen, zur Erlangung von städtebaulich, architektonisch und wirtschaftlich überzeugenden Lösungen eine Projektierungskonkurrenz - als offenes, zweistufiges Verfahren - durchzuführen.

### **Projektierungskonkurrenz**

Mit der Durchführung einer Projektierungskonkurrenz, kann die Basis für eine überzeugende Überbauungslösung geschaffen werden, sodass bei einer Aufhebung die heute mit dem privaten Gestaltungsplan geschützten öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Stadtrat und Bauherrschaft gehen davon aus, dass mit dem Vorliegen eines städtebaulich qualitativ hochwertigen Projektes, welches zonenkonform ist, die Voraussetzung für die Aufhebung des privaten Gestaltungsplans erfüllt ist.

Die Architekturbüros Bosshard & Luchsinger AG, Luzern, ernst niklaus fausch architekten eth/sia GmbH, aarau/zürich sowie Jakob Steib Architekten AG, Zürich erarbeiteten Entwürfe für die Überbauung des Schlossberghangs. Alle drei Büros entwickelten eigenständige Lösungen, mit denen die grundlegenden Überbaumungsmöglichkeiten der in Richtung Autobahn exponierten Hanglage aufgezeigt wurden.

Die Lösungen wurden von einem breit zusammengesetzten, fachlich kompetenten Beurteilungsgremium unter der Leitung von Prof. Carl Fingerhuth beurteilt. Das Beurteilungsgremium empfiehlt, eine Aufteilung des Hanges in zwei Teilbereiche, um einerseits eine städtebaulich differenzierte Lösung und andererseits eine grössere Vielfalt im Wohnungsangebot zu erreichen. Zu diesem Zweck wird das Projekt des Büros Bosshard & Luchsinger, Luzern, mit demjenigen des Büros Jakob Steib, Zürich, kombiniert. Das Beurteilungsgremium erachtet es als wichtig, einerseits den Charakter der beiden Projekte zu erhalten und andererseits beide Projekte zu einer aufeinander abgestimmten Gesamtanlage zu entwickeln. Die Überarbeitung erfolgte koordiniert durch ein Mitglied des Beurteilungsgremiums.

### **Das neue Projekt überzeugt**

Im westlichen Teil des Areals ist eine in der Falllinie angeordnete Bebauung vorgesehen, die die räumliche Durchlässigkeit des Geländes und die Beziehung zwischen dem Landschaftsraum des Brühlbergs und dem Schlosstal unterstreicht. Im östlichen Bereich schmiegen sich hintereinander geschichtete Baustreifen dem Gelände an. Die Kombination der beiden unterschiedlichen Überbauungskonzepte gestattet es, nach Auffassung des Beurteilungsgremiums, die Bebauung des grossen Grundstücks in abwechslungsreicher Art und Weise zu gestalten und möglichst optimal in die Topografie einzubetten.

Das Projekt sieht 270 Wohnungen von gutem Standard und unterschiedlicher Grösse vor, je zu einem knappen Drittel 2 ½-Zimmer-, 3 ½-Zimmer- und 4 ½-Zimmer-Wohnungen sowie einige 5 ½-Zimmer-Wohnungen. Verschiedene Wohnungstypen bieten eine vielfältige Auswahl, wobei vor allem auch auf einen guten Lärmschutz geachtet wurde. Alle Wohnungen offerieren grosszügige, nach Süden orientierte Terrassen. Sämtliche Parkplätze sind in Tief-

garagen untergebracht, von wo aus die Terrassenwohnungen über Lifte und Treppenanlagen erschlossen werden. Die Dachflächen werden grosszügig begrünt, der gesamte Freiraum wird mit Bäumen in lockerer Anordnung bepflanzt. Die vorhandenen Wegverbindungen wie auch der Schlittelweg bleiben bestehen. Sämtliche Anregungen des Beurteilungsgremiums sind in die Überarbeitung des Projektes eingeflossen.

Für das erste Bauprojekt war aufgrund der geplanten 365 Parkplätze eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das überarbeitete Projekt sieht nun zwar weniger als 300 Parkplätze vor und unterliegt demnach nicht mehr der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Umweltverträglichkeitsbericht zum ersten Projekt gewonnenen Erkenntnisse wurden aber vollumfänglich ins zweite Projekt übernommen.

Das aus der Projektierungskonkurrenz hervorgegangene Projekt ist zonenkonform und von guter städtebaulicher Qualität. Es ordnet sich gut in die schwierige und spezielle Topografie ein. Die Umgebung wird sorgfältig gestaltet. Die Überbauung wird zweckmässig erschlossen. Das Projekt überzeugt in funktionaler und architektonischer Hinsicht.

### **Aufhebung privater Gestaltungsplan "Am Schlossberg"**

Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung für das Projekt ist die Aufhebung des privaten Gestaltungsplanes „Am Schlossberg“ von 1991. Für die Aufhebung von Gestaltungsplänen ist die Zustimmung des für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zuständigen Organs, das heisst des Grossen Gemeinderates notwendig. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat berücksichtigen sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Aufhebung eines privaten Gestaltungsplanes die Wahrung der öffentlichen Interessen.

Der Stadtrat beantragt die Aufhebung des Gestaltungsplanes, weil mit dem aus dem neuen Verfahren resultierenden Projekt eine Lösung vorliegt, welche eine gute städtebauliche und architektonische Qualität gewährleistet und durch das Angebot von Wohnungen in einem mittleren Preissegment die Interessen der Stadtentwicklung wahrt. Wohnungen in einem gehobenen Preissegment können in Anbetracht der von der Autobahn A1 ausgehenden Emissionen – trotz aller Lärmschutzmassnahmen – kaum realisiert werden. Der Stadtpräsident und die Projektverantwortlichen haben die Anwohnerinnen und Anwohner am 17. Mai 2006 über das Bauprojekt informiert. Am 2. Juni 2006 wurde das Baugesuch publiziert.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

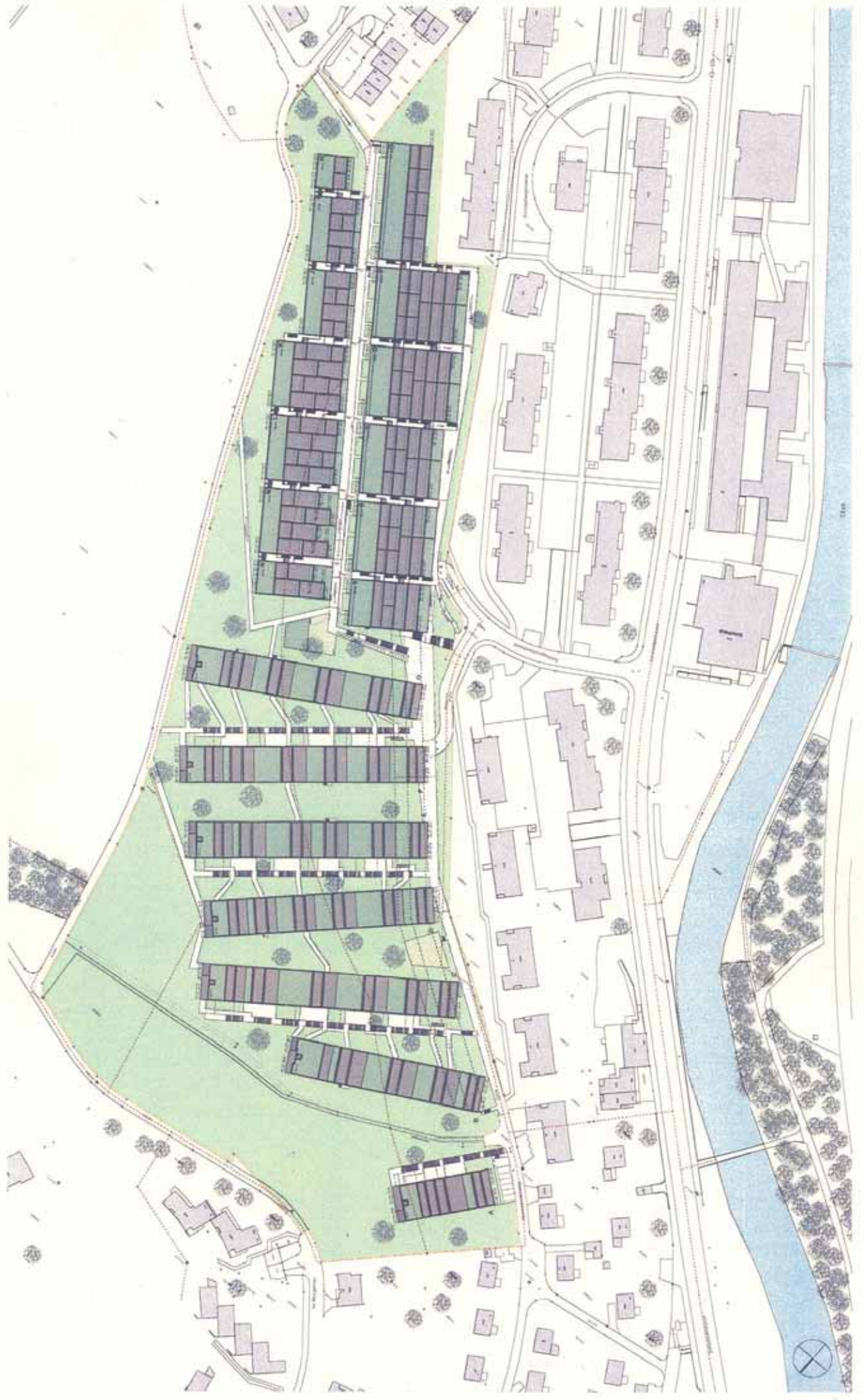
Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

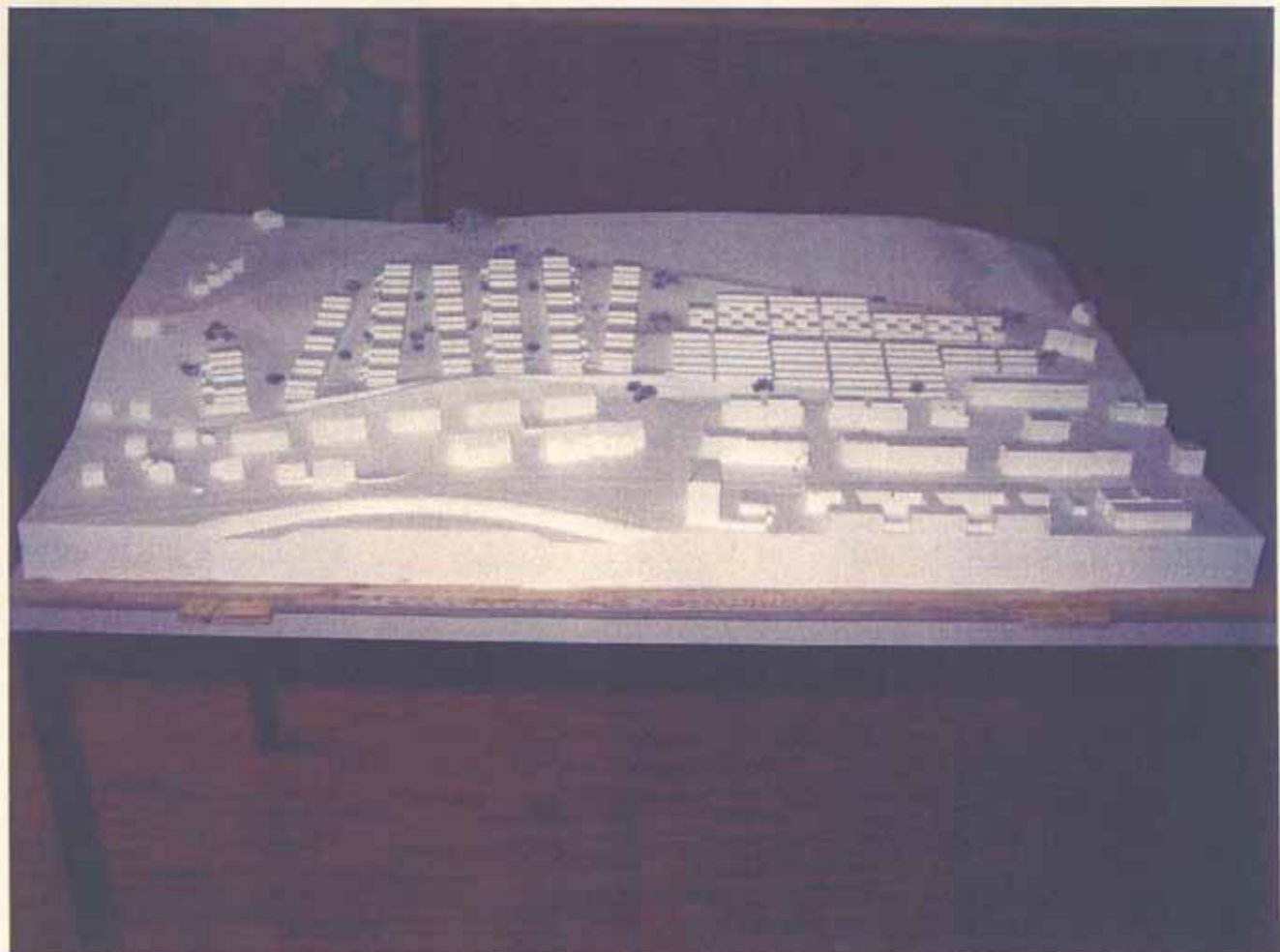
### **Beilagen:**

- Plan Bauvorhaben
- Modellfoto
- GGR-Weisung Nr. 1990/162 betreffend Privater Gestaltungsplan „Am Schlossberg“ vom 25. Februar 1991.

Bauvorhaben



Modellfoto



Protokollauszug vom 27. Februar 1991

Privater Gestaltungsplan "Am Schlossberg"  
Nr. 90/162

---

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom  
25. Februar 1991 beschlossen:

Dem privaten Gestaltungsplan "Am Schlossberg", eingereicht  
von der BW Holding AG Winterthur und der Pensionskasse der  
Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG Zürich, vom  
28.3./4.7.1990, wird zugestimmt.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll
2. Mitteilung an: Dept. Bau

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:

  
Dr. P. Saile

GzPK am 7.1.1991 11:0 zugestimmt

Winterthur, 19. September 1990  
Nr. 90/162

GzGR am 25.2.91 zugestimmt

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Privater Gestaltungsplan "Am Schlossberg"  
Zustimmung

---

Antrag:

Dem privaten Gestaltungsplan "Am Schlossberg", eingereicht von der BW Holding AG Winterthur und der Pensionskasse der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG Zürich, vom 28.3./4.7.1990, wird zugestimmt.

Weisung:

1. Einleitung

Am 7. März 1988 orientierten die BW Holding AG Winterthur und die Pensionskasse der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG das Departement Bau über ihre Absicht, im Gebiet Schlosstal am Westhang des Brüelbergs eine Einfamilienhausüberbauung zu erstellen. Sie regten dabei eine Überprüfung der projektierten, vom Stadtrat dem Grossen Gemeinderat noch nicht zur Festsetzung unterbreiteten Baulinien der Schlossmühlestrasse an, um bessere Überbauungslösungen realisieren zu können. Die Vertreter des Departements Bau schlugen den Grundeigentümern die Durchführung eines Architekturwettbewerbs vor, um eine optimale Nutzung des Hanges durch eine verdichtete, gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingepasste Überbauung erreichen zu können.

Die Grundeigentümer erklärten sich zu diesem Vorgehen bereit und führten einen eingeladenen SIA-Architekturwettbewerb durch, aus dem das Winterthurer Architekturbüro Dahinden und Heim als Sieger hervorging.

2. Zum Projekt

Das Projekt, das von der Stadtbildkommission befürwortet wurde, ist ein gutes Beispiel für eine verdichtete Hangüberbauung. Das Preisgericht hielt dazu fest:

"Der Vorschlag zeichnet sich - situationsbezogen - durch eine klare Gliederung der Hauptelemente aus. Überzeugend wird dabei auf die besonderen Gegebenheiten des Ortes reagiert, so u.a. durch den schön integrierten Herrenrebenweg und den sensiblen Umgang mit der Topografie sowohl in der Hangstaffelung wie auch in der Auszeichnung des Schlittelweges. Zu begrüssen ist ebenfalls die durchdachte, konsequente Ausscheidung von Fahr- und Fusswegerschliessung, welche einen wesentlichen Beitrag zur guten Wohnqualität, auch hinsichtlich der gemeinsamen Aufenthalts-, Begegnungs- und Spielbereiche, leistet.

Das geometrische Grundmuster der Bebauung ist einfach, logisch entwickelt. Hervorzuheben sind dabei die offensichtlichen Aussenraumqualitäten, welche einen Erlebnisreichtum erwarten lassen, der an mediterrane Beispiele erinnert.

Auch in den Wohnungsgrundrissen bestätigt sich diese klare, gleichzeitig aber differenzierte Haltung in den im Einzelnen ideenreich entwickelten Vorschlägen.

Hinsichtlich der Ökonomie trägt das konsequente Verhalten bezüglich der Typisierung zu guten, baulich konstruktiven Voraussetzungen bei.

Gesamthaft sind im Projekt "Rock", auch was die Faktoren Lärmimmissionen, Aussichtslage und Besonnung betrifft, bemerkenswert hohe Qualitäten festzustellen. Auf die Situation wie auch auf die anspruchsvollen Randbedingungen wird beispielhaft reagiert.

Der Vorschlag stellt aber auch bezüglich der architektonischen Haltung einen wertvollen Beitrag zur Lösung der gestellten Aufgabe dar."

Das Gestaltungsplangebiet liegt teils in der Wohnzone W 2 30 T, teils in der Wohnzone W 2 55 T, d.h. Wohnzonen mit Erleichterungen für Terrassenbauweise.

### 3. Zum Gestaltungsplan

Mit dem Gestaltungsplan wird auf der Grundlage des siegreichen Wettbewerbsprojektes die zukünftige Überbauung des ganzen Hangs geregelt.

Gemäss § 84 PBG werden durch den Gestaltungsplan Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie Nutzweise der Bauten bindend festgelegt. Dabei ist für die Projektierung der Bauten ein angemessener Spielraum zu belassen, der im Gestaltungsplan oder in Bestimmungen hierzu näher zu umschreiben ist. Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen. Er kann ebenfalls Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung enthalten.

Weicht ein privater Gestaltungsplan in weiter gehender Hinsicht von der Bau- und Zonenordnung ab, als dies bei Arealüberbauungen zulässig ist, ist für die Festsetzung die Zustimmung des nach der Gemeindeordnung für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zuständigen Organs erforderlich. Dies ist hier der Fall, weil die im Rahmen der

Arealüberbauung geltenden minimalen Gebäudeabstände (7 m) verschiedentlich unterschritten werden.

Mit dem Gestaltungsplan wird die im Rahmen einer Arealüberbauung zulässige Ausnützung über das ganze Gestaltungsplangebiet nicht überschritten.

Geregelt sind in den Bestandteil des Gestaltungsplan bildenden Plänen die Baubereiche für Hauptgebäude, Terrassen und Wintergärten, ebenso die erforderlichen Bepflanzungen. Da die ganze Überbauung in Etappen ausgeführt werden soll, sind zumindest die einzelnen Sektoren in einheitlicher Bauweise zu realisieren.

Die Nutzweise ist auf die in Wohnzonen generell zulässigen Nutzungen "Wohnungen" und "nicht störendes Gewerbe" beschränkt.

Dank der entlang der N1 in nächster Zeit zu realisierenden zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen, an die die Bauherrschaft einen freiwilligen Beitrag entrichtet, können die Lärmbelastungswerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden.

Die Erschliessung der Siedlung für den privaten Motorfahrzeugverkehr ist auf die im Erschliessungsplan festgelegten Bereiche beschränkt. Insbesondere ist das durchgehende Befahren der Fuss- und Radwegverbindung zwischen der Strasse Im Grafenstein und der Strasse Im Morgentau mit Motorfahrzeugen nicht zulässig; zulässig ist lediglich die Erschliessung der an diesem Weg geplanten Einfamilienhäuser von der Wülflinger Seite her. Der Herrenrebenweg bleibt für Fussgänger und das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie als Notzufahrt durchgehend erhalten.

Im Rahmen der 1. Realisierungsetappe kann auch der für dieses Gebiet erforderliche Kindergarten erstellt werden. Ebenso wird - nicht plankonform - der Schlittelweg gesichert.

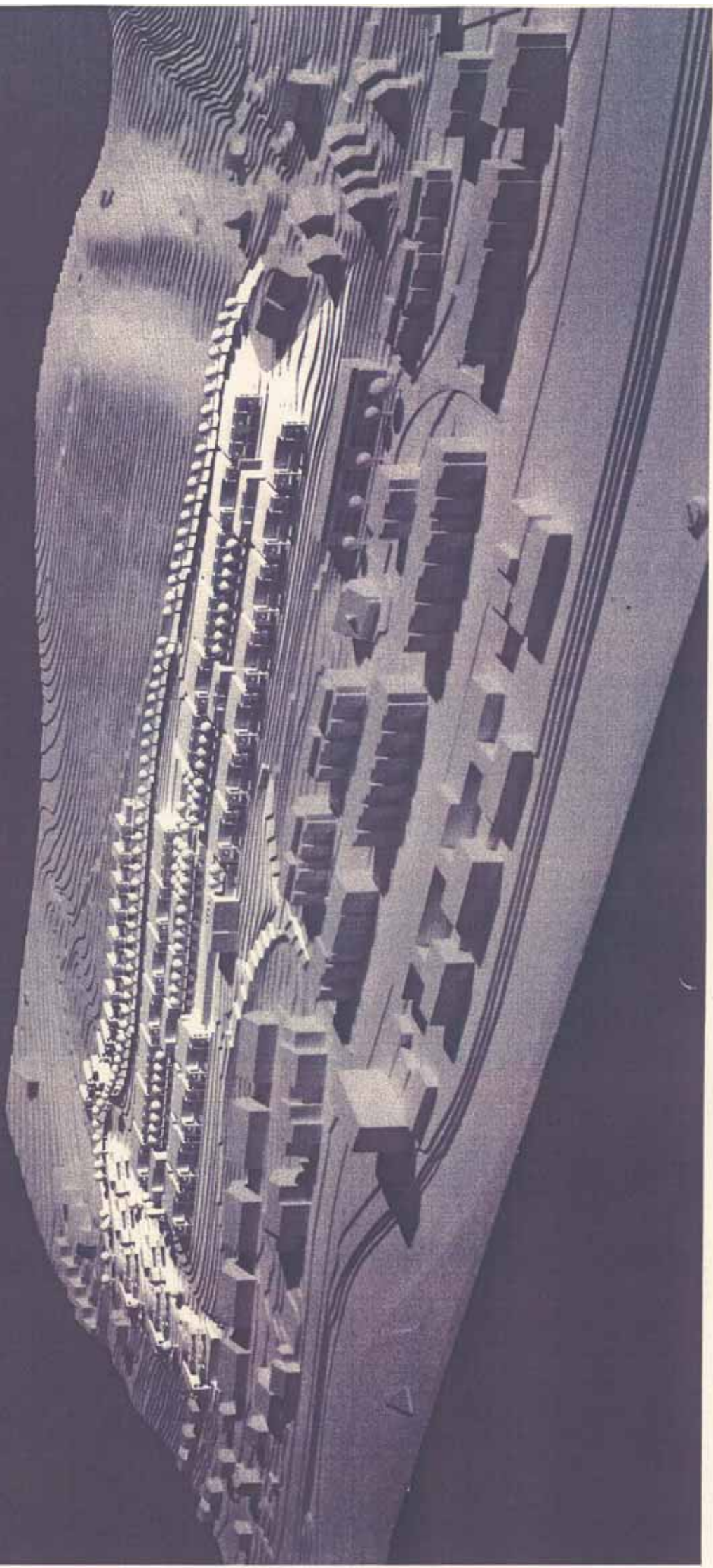
Die Kantonale Baudirektion hat den vorliegenden Gestaltungsplan vorgeprüft und wird dem Regierungsrat dessen Genehmigung beantragen.

Der Stadtrat beantragt Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan "Am Schlossberg".

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtpräsident

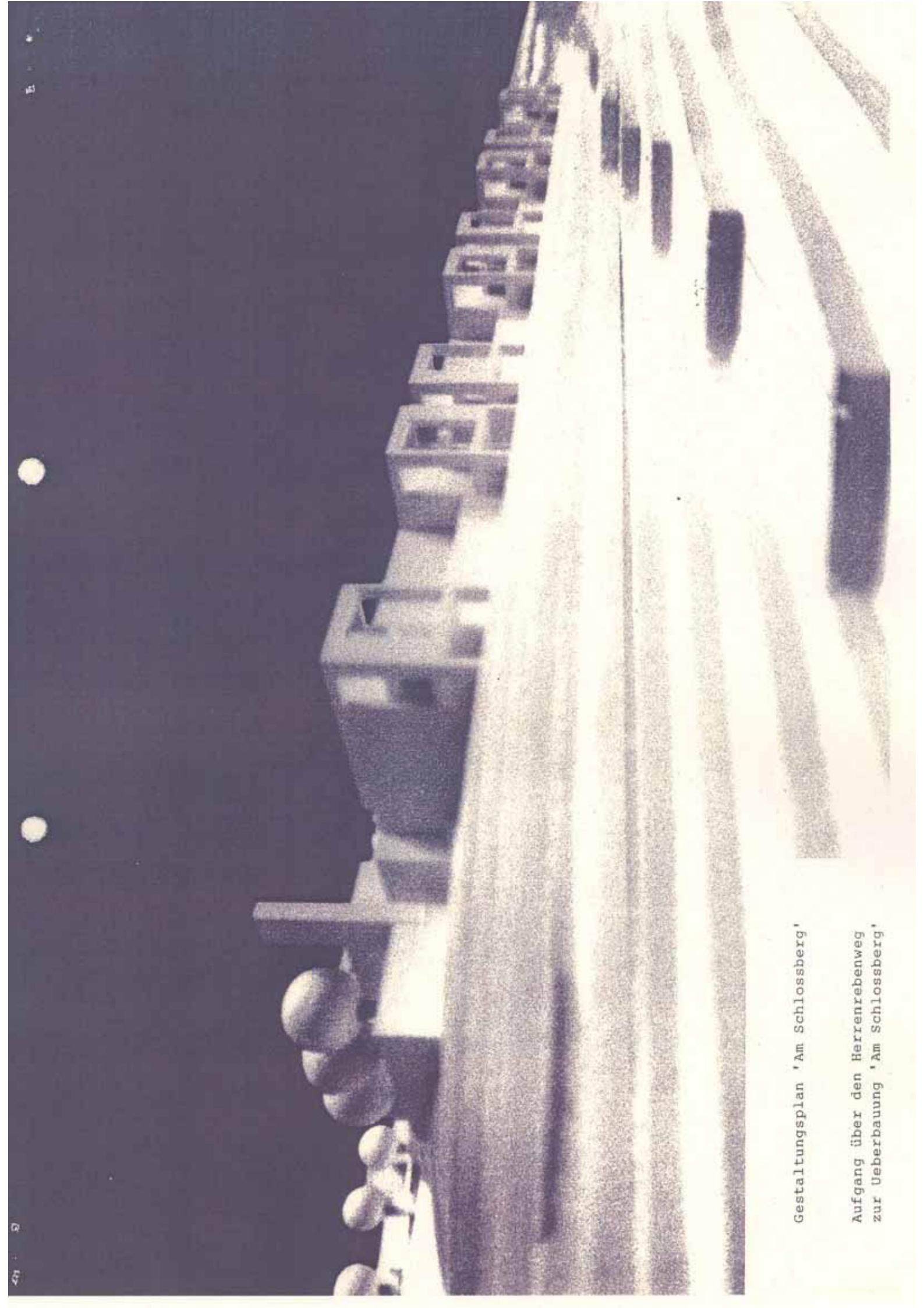
Dr. M. Haas  
Der Stadtschreiber

Dr. P. Saile



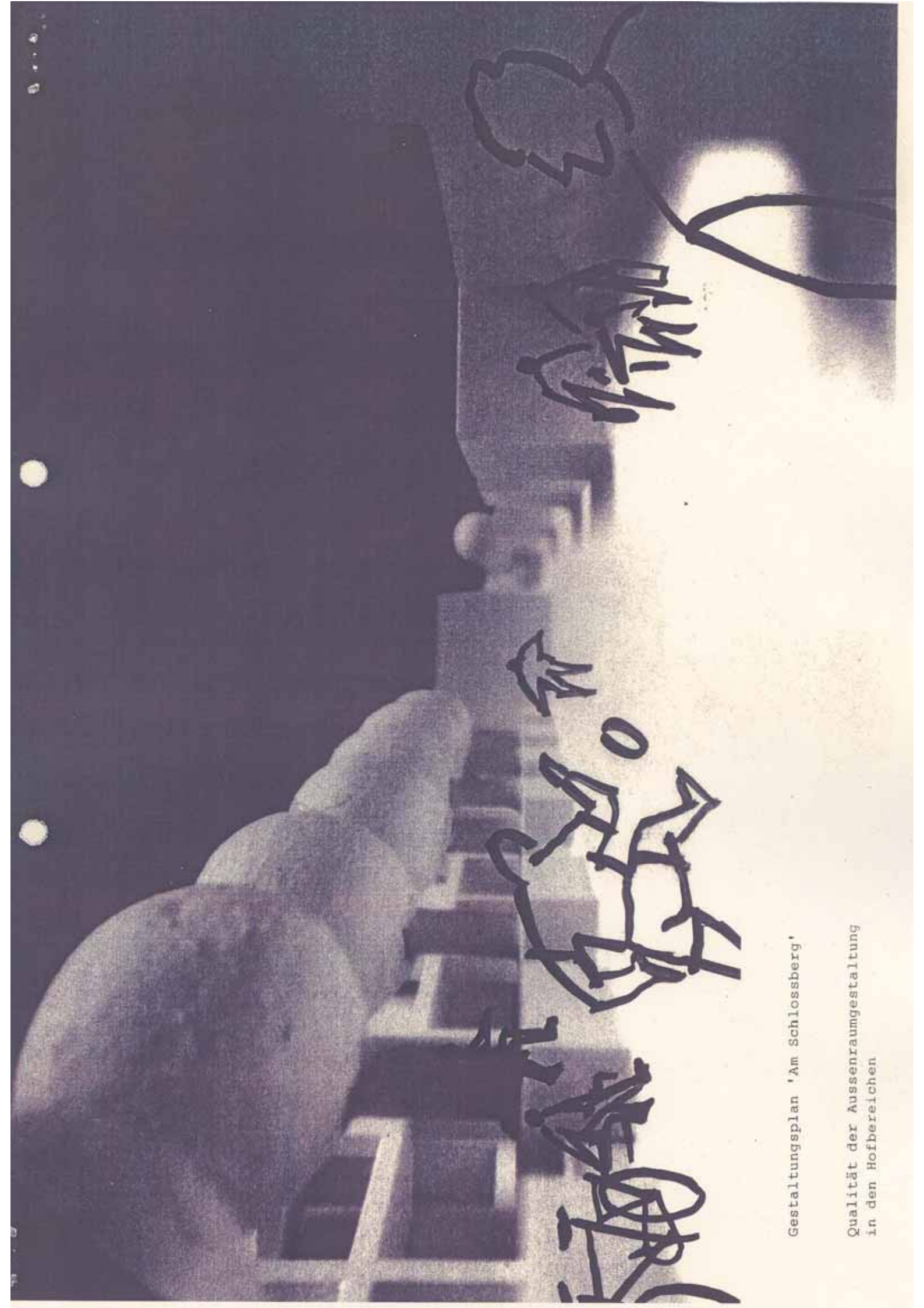
Gestaltungsplan 'Am Schlossberg'

Uebersicht über das Gestaltungsplan-  
gebiet 'Am Schlossberg'



Gestaltungsplan 'Am Schlossberg'

Aufgang über den Herrenrebenweg  
zur Ueberbauung 'Am Schlossberg'



Gestaltungsplan 'Am Schlossberg'

Qualität der Aussenraumgestaltung  
in den Hofbereichen



**PRIVATER  
GESTALTUNGSPLAN  
AM SCHLOSSBERG**

BAUREIS- UND ÜBERSICHTSPLAN 1:500

- 1. BEGRIFFSPLAN
- 2. BEGRIFFSPLAN
- 3. BEGRIFFSPLAN
- 4. BEGRIFFSPLAN
- 5. BEGRIFFSPLAN
- 6. BEGRIFFSPLAN
- 7. BEGRIFFSPLAN
- 8. BEGRIFFSPLAN
- 9. BEGRIFFSPLAN
- 10. BEGRIFFSPLAN
- 11. BEGRIFFSPLAN
- 12. BEGRIFFSPLAN
- 13. BEGRIFFSPLAN
- 14. BEGRIFFSPLAN
- 15. BEGRIFFSPLAN
- 16. BEGRIFFSPLAN
- 17. BEGRIFFSPLAN
- 18. BEGRIFFSPLAN
- 19. BEGRIFFSPLAN
- 20. BEGRIFFSPLAN
- 21. BEGRIFFSPLAN
- 22. BEGRIFFSPLAN
- 23. BEGRIFFSPLAN
- 24. BEGRIFFSPLAN
- 25. BEGRIFFSPLAN
- 26. BEGRIFFSPLAN
- 27. BEGRIFFSPLAN
- 28. BEGRIFFSPLAN
- 29. BEGRIFFSPLAN
- 30. BEGRIFFSPLAN
- 31. BEGRIFFSPLAN
- 32. BEGRIFFSPLAN
- 33. BEGRIFFSPLAN
- 34. BEGRIFFSPLAN
- 35. BEGRIFFSPLAN
- 36. BEGRIFFSPLAN
- 37. BEGRIFFSPLAN
- 38. BEGRIFFSPLAN
- 39. BEGRIFFSPLAN
- 40. BEGRIFFSPLAN
- 41. BEGRIFFSPLAN
- 42. BEGRIFFSPLAN
- 43. BEGRIFFSPLAN
- 44. BEGRIFFSPLAN
- 45. BEGRIFFSPLAN
- 46. BEGRIFFSPLAN
- 47. BEGRIFFSPLAN
- 48. BEGRIFFSPLAN
- 49. BEGRIFFSPLAN
- 50. BEGRIFFSPLAN
- 51. BEGRIFFSPLAN
- 52. BEGRIFFSPLAN
- 53. BEGRIFFSPLAN
- 54. BEGRIFFSPLAN
- 55. BEGRIFFSPLAN
- 56. BEGRIFFSPLAN
- 57. BEGRIFFSPLAN
- 58. BEGRIFFSPLAN
- 59. BEGRIFFSPLAN
- 60. BEGRIFFSPLAN
- 61. BEGRIFFSPLAN
- 62. BEGRIFFSPLAN
- 63. BEGRIFFSPLAN
- 64. BEGRIFFSPLAN
- 65. BEGRIFFSPLAN
- 66. BEGRIFFSPLAN
- 67. BEGRIFFSPLAN
- 68. BEGRIFFSPLAN
- 69. BEGRIFFSPLAN
- 70. BEGRIFFSPLAN
- 71. BEGRIFFSPLAN
- 72. BEGRIFFSPLAN
- 73. BEGRIFFSPLAN
- 74. BEGRIFFSPLAN
- 75. BEGRIFFSPLAN
- 76. BEGRIFFSPLAN
- 77. BEGRIFFSPLAN
- 78. BEGRIFFSPLAN
- 79. BEGRIFFSPLAN
- 80. BEGRIFFSPLAN
- 81. BEGRIFFSPLAN
- 82. BEGRIFFSPLAN
- 83. BEGRIFFSPLAN
- 84. BEGRIFFSPLAN
- 85. BEGRIFFSPLAN
- 86. BEGRIFFSPLAN
- 87. BEGRIFFSPLAN
- 88. BEGRIFFSPLAN
- 89. BEGRIFFSPLAN
- 90. BEGRIFFSPLAN
- 91. BEGRIFFSPLAN
- 92. BEGRIFFSPLAN
- 93. BEGRIFFSPLAN
- 94. BEGRIFFSPLAN
- 95. BEGRIFFSPLAN
- 96. BEGRIFFSPLAN
- 97. BEGRIFFSPLAN
- 98. BEGRIFFSPLAN
- 99. BEGRIFFSPLAN
- 100. BEGRIFFSPLAN

- 1. BEGRIFFSPLAN
- 2. BEGRIFFSPLAN
- 3. BEGRIFFSPLAN
- 4. BEGRIFFSPLAN
- 5. BEGRIFFSPLAN
- 6. BEGRIFFSPLAN
- 7. BEGRIFFSPLAN
- 8. BEGRIFFSPLAN
- 9. BEGRIFFSPLAN
- 10. BEGRIFFSPLAN
- 11. BEGRIFFSPLAN
- 12. BEGRIFFSPLAN
- 13. BEGRIFFSPLAN
- 14. BEGRIFFSPLAN
- 15. BEGRIFFSPLAN
- 16. BEGRIFFSPLAN
- 17. BEGRIFFSPLAN
- 18. BEGRIFFSPLAN
- 19. BEGRIFFSPLAN
- 20. BEGRIFFSPLAN
- 21. BEGRIFFSPLAN
- 22. BEGRIFFSPLAN
- 23. BEGRIFFSPLAN
- 24. BEGRIFFSPLAN
- 25. BEGRIFFSPLAN
- 26. BEGRIFFSPLAN
- 27. BEGRIFFSPLAN
- 28. BEGRIFFSPLAN
- 29. BEGRIFFSPLAN
- 30. BEGRIFFSPLAN
- 31. BEGRIFFSPLAN
- 32. BEGRIFFSPLAN
- 33. BEGRIFFSPLAN
- 34. BEGRIFFSPLAN
- 35. BEGRIFFSPLAN
- 36. BEGRIFFSPLAN
- 37. BEGRIFFSPLAN
- 38. BEGRIFFSPLAN
- 39. BEGRIFFSPLAN
- 40. BEGRIFFSPLAN
- 41. BEGRIFFSPLAN
- 42. BEGRIFFSPLAN
- 43. BEGRIFFSPLAN
- 44. BEGRIFFSPLAN
- 45. BEGRIFFSPLAN
- 46. BEGRIFFSPLAN
- 47. BEGRIFFSPLAN
- 48. BEGRIFFSPLAN
- 49. BEGRIFFSPLAN
- 50. BEGRIFFSPLAN
- 51. BEGRIFFSPLAN
- 52. BEGRIFFSPLAN
- 53. BEGRIFFSPLAN
- 54. BEGRIFFSPLAN
- 55. BEGRIFFSPLAN
- 56. BEGRIFFSPLAN
- 57. BEGRIFFSPLAN
- 58. BEGRIFFSPLAN
- 59. BEGRIFFSPLAN
- 60. BEGRIFFSPLAN
- 61. BEGRIFFSPLAN
- 62. BEGRIFFSPLAN
- 63. BEGRIFFSPLAN
- 64. BEGRIFFSPLAN
- 65. BEGRIFFSPLAN
- 66. BEGRIFFSPLAN
- 67. BEGRIFFSPLAN
- 68. BEGRIFFSPLAN
- 69. BEGRIFFSPLAN
- 70. BEGRIFFSPLAN
- 71. BEGRIFFSPLAN
- 72. BEGRIFFSPLAN
- 73. BEGRIFFSPLAN
- 74. BEGRIFFSPLAN
- 75. BEGRIFFSPLAN
- 76. BEGRIFFSPLAN
- 77. BEGRIFFSPLAN
- 78. BEGRIFFSPLAN
- 79. BEGRIFFSPLAN
- 80. BEGRIFFSPLAN
- 81. BEGRIFFSPLAN
- 82. BEGRIFFSPLAN
- 83. BEGRIFFSPLAN
- 84. BEGRIFFSPLAN
- 85. BEGRIFFSPLAN
- 86. BEGRIFFSPLAN
- 87. BEGRIFFSPLAN
- 88. BEGRIFFSPLAN
- 89. BEGRIFFSPLAN
- 90. BEGRIFFSPLAN
- 91. BEGRIFFSPLAN
- 92. BEGRIFFSPLAN
- 93. BEGRIFFSPLAN
- 94. BEGRIFFSPLAN
- 95. BEGRIFFSPLAN
- 96. BEGRIFFSPLAN
- 97. BEGRIFFSPLAN
- 98. BEGRIFFSPLAN
- 99. BEGRIFFSPLAN
- 100. BEGRIFFSPLAN

01B

